

Zurzeit in der Überarbeitung

Entgeltordnung

für die Benutzung der Pinneberger Bäder

Allgemeines

1. Für die Benutzung der Pinneberger Bäder ist ein Eintrittsentgelt zu entrichten.
2. Die zu leistenden Entgelte bestimmen sich nach dieser Entgeltordnung. Entgelte sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Für Sonderveranstaltungen oder geschlossene Gruppen kann nach Wahl der Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH das Entgelt gegen Rechnungstellung entrichtet werden.
3. Wer Leistungen der Bäder in Anspruch nimmt, ohne das festgesetzte Entgelt entrichtet zu haben, hat das Vierfache des in der Entgeltordnung jeweils festgesetzten Entgelts zu zahlen.
4. Die Entrichtung des Entgelts erfolgt durch das Lösen von Eintrittskarten in bar oder gegen Wertkartenabbuchung (Bäderpass). Die Eintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Tage der Lösung und nur zur Benutzung der Badeeinrichtungen, für die sie ausgegeben worden sind. Ab einem Betrag von 10,- € kann auch per ec-Karte (ec-cash-Verfahren mit PIN-Eingabe) bezahlt werden.
5. Für nicht fristgemäß in Anspruch genommene Leistungen wird das gezahlte Entgelt nicht zurück erstattet. Gelöste Eintrittskarten/Wertkarten werden weder ganz noch teilweise zurückgenommen. Für verlorene Eintrittskarten/Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.
6. Als Nachweis für die Entrichtung des Entgelts gilt der Besitz einer Eintrittskarte.
7. Eine Aufrechnung von Entgelt und Leistung findet nicht statt. Der/Die Entgeltpflichtige kann gegenüber der Entgeltforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Entgelte sind ganzjährig gültig.
8. Bei Betriebsstörungen wird das gezahlte Entgelt weder ganz noch teilweise erstattet.
9. Erfüllungsort ist Pinneberg. Gerichtsstand ist das jeweils für Pinneberg zuständige Gericht.
10. Als Kinder/Jugendliche gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
11. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben freien Eintritt.
12. Schüler/-innen und Studenten/-innen mit einem gültigen Ausweis erhalten Eintritt zum Preis für Kinder/Jugendliche.
13. Bundesfreiwilligendienstler, Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder einem Berufsprüfungsjahr erhalten bei der privaten Benutzung der Pinneberger Bäder Eintritt zum Preis für Kinder/Jugendliche. Die Zugehörigkeit zum Kreis der Berechtigten ist nachzuweisen.
14. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von 2,50 € erhoben. Sollten die Reinigungskosten den Betrag von 2,50 € überschreiten, sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

15. Für den Verlust eines Schlüssels mit Armband wird ein Entgelt von 5,- € erhoben.

16. Die Entgelte für Ziffer 14 und 15 sind an der Kasse, an die Betriebsleitung oder deren Vertretung zu entrichten.

17. Das Pfand für einen Garderobenschrankschlüssel mit Armband beträgt 1,- €.

Entgelte

18.1 Es sind die nachfolgenden Entgelte zu zahlen:

Wertkarten

19. Die unter Ziffer 18 aufgeführten Entgelte können bar oder per Wertkarte bezahlt werden. Es sind folgende Wertkarten erhältlich:

Kartenwert

Zahlungsbetrag

**Zahlungsbetrag
wieder vorgelegte Wertkarten**

Übergangsregelungen

20. Sämtliche Karten, die vor dem 01.01.1996 gekauft wurden, haben mittlerweile auch unter Anwendung früherer Übergangsregelungen ihre Gültigkeit verloren. Es gibt derzeit keine aktuellen Übergangsregelungen.

Geschlossene Gruppen / Veranstaltungen

21. Die Nutzung durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine u.a.m.) erfolgt nach einem festgelegten Belegungsplan. Für die dort festgelegten Nutzungseinheiten sind unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme Entgelte (Bahnmieten) zu zahlen. Siehe hierzu auch Abs. 24.

22. Kindertagesstätten wie Kindergärten, Kinderspielstuben und Kinderhorte, -heime, jeweils mit Aufsichts- und Begleitpersonal werden je Teilnehmer abgerechnet. Siehe hierzu auch Abs. 24.

23. Für sportliche Sonderveranstaltungen im Hallenbad wird ein Entgelt je Stunde (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit im Bad) erhoben. Siehe hierzu auch Abs. 24.

24. Die Entgelte für

- geschlossene Gruppen
- sportliche Sonderveranstaltungen
- Kindertagesstätten wie Kindergärten, Kinderspielstuben und Kinderhorte und –heime
- sowie für gewerbliche Nutzung

werden jeweils von der Geschäftsführung festgelegt.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2023. in Kraft. Die Entgeltordnung in der Fassung vom 09.11.2016 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH